

**Fachdienst: 51 Kinder und Familien**  
Aktenzeichen: 51

---

Neustadt a. Rbge., 11. Juli 2022

**Mitteilung an den Ortsrat Schneeren**  
**Anfrage vom 20.05.2022 - Kita Schneeren**

**Stellungnahme der Verwaltung**

1. Aus welchem Grund wurde das Angebot der Eltern der Schneerener Kita, bei der Betreuung der Kinder zu unterstützen, bislang nicht angenommen?
2. Sollte es Probleme bei der Beteiligung der Eltern in der Betreuung von Kindern geben: Wie können diese Probleme seitens der Stadt konkret beseitigt werden.

*Das NKiTaG schreibt für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten die erforderlichen Qualifikationen verpflichtend vor. Ein Einsatz von Eltern ist dementsprechend nicht möglich.*

3. Wird sich die Stadt für eine Erstellung eines pädagogischen Konzeptes für die künftige Zusammenarbeit von Kita-Team und Elternschaft mit der Zielerreichung der Behebung des Personalnotstandes engagieren?

*Die Entwicklung und Aufstellung eines pädagogischen Konzeptes ist die Aufgabe der Leitung einer Kindertagesstätte unter Mitarbeiter aller Fachkräfte einer Einrichtung (§ 3 NKiTaG). Die Behebung von Personalnotständen ist kein Bestandteil von pädagogischen Konzepten.*

4. Wie viele Kinder können von einer einzelnen „Elternkraft“ betreut werden, sofern dies ermöglicht wird?

*Ein Einsatz von Eltern ist nicht möglich (siehe Nr. 1 und 2).*

5. Stellen Sie aus Sicht der Verwaltung die sich permanent darstellenden Einschränkungen des Regelbetriebes eine Verletzung des § 7 (4) des NKiTaG dar?

*§ 7 (4) NKiTaG regelt für Kita-Träger die Ausgestaltung des Regelangebotes einer Kindertagesstätte und stellt nicht die Begründung eines Individualrechtes dar. Zudem berechtigt die Beachtung des § 7 NKiTaG nicht zum Verstoß gegen die personellen Mindeststandards des Landes Niedersachsen (§ 11 NKiTaG). Aufgrund des faktischen Fachkräftemangels ist eine Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf eine verlässliche Kinderbetreuung gemäß § 24 SGB VIII nur eingeschränkt möglich. Dennoch ist die Einhaltung der Betriebserlaubnis, zum Schutz des Kindeswohls, zwingend.*



6. Wie kann die Verwaltung die rechtliche Erfüllung des KTtaG sicherstellen?

*Die Stadt Neustadt erfüllt die Auflagen des NKiTaG, u.a. durch Betreuungseinschränkungen, wenn die Einhaltung von Mindeststandards nicht möglich ist.*

7. Welche Entschädigung sieht die Verwaltung vor für jene Eltern, die sich auf die Verlässlichkeit der Betreuung in der Kita eingestellt haben und aufgrund der permanenten Ausfälle des Regelbetriebes zurückliegend und fortgesetzt beruflich Stundenausfälle hinnehmen müssen?

*Gebührenerstattungen erfolgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Weitergehende Regelungen bestehen nicht.*

8. Essensgeld wird nur erstattet, wenn 5 Tage am Stück Ausfall in der Betreuung zu verzeichnen ist. Ist seitens der Stadt hier aufgrund der seit Monaten besonderen Situation der unregelmäßigen Betreuung zukünftig eine andere Regelung geplant, welche die Eltern entlasten kann?

Und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, aus welchem Grund nicht.

*Das Essensentgelt der Eltern stellt keine kostendeckende Gebühr dar, sondern ist eine Jahresgebühr in zwölf Raten. Die Bereitstellung von Kücheneinrichtung und Personal verursacht unabhängig von der tatsächlichen Essensausgabe dauerhaft Kosten. Aus diesem Grund ist eine Rückerstattung von Gebühren nur in Abwendung einer besonderen Härte angezeigt. Eine taggenaue Abrechnung stellt diesen Ausnahmezustand nicht dar. Zudem steht der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis.*

gez. Voltmer

